



Modernisierung des Versicherungssteuerrechts

Stand Januar 2021

AON

Agenda

Ziele des Gesetzgebers

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Wesentliche Änderungen

Änderungen im Bereich der Sondertatbestände mit Drittlandbezug

Fortfall der Steuerbefreiung für bestimmte Personenversicherungen

Anwendungsvorschriften

Praxisfälle

Ziele des Gesetzgebers

Das Versicherungssteuergesetz ist fast 100 Jahre alt (1922) und wurde bereits in der Vergangenheit vielfach modifiziert und angepasst. Folgende Ziele werden mit der aktuellen Reform verfolgt:

- Erreichen von mehr Rechtssicherheit
- Vereinfachung der Rechtsanwendung
- Modernisierung des Versicherungssteuerrechts
- Weiterentwicklung des Versicherungssteuerrechts in systematischer Hinsicht
- Sicherung des Versicherungssteueraufkommens (in Deutschland)



Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das Gesetz wurde zügig durch Bundestag und Bundesrat gebracht

- Verabschiedung im Bundestag am 29.10.2020
- Bundesrat verzichtet am 27.11.2020 auf die Möglichkeit des Einspruchs und Anrufung des Vermittlungsausschusses
- Gesetz ist am 09.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und somit am 10.12.2020 in Kraft getreten
- Übergangsfristen nur für einzelne Bereiche – im übrigen unmittelbare Anwendung nach Inkrafttreten
- Keine Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen im Versicherungssteuerrecht



Wesentliche Änderungen

Im Gesetz sind folgende wesentlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage vorgesehen

- Änderungen im Bereich der sogenannten Sondertatbestände mit Drittlandbezug
- Fortfall der Steuerbefreiung für bestimmte Personenversicherungen
- Pflicht zur elektronischen Steueranmeldung für die Versicherer
- Erhalten bleiben die Steuerbefreiungstatbestände, z.B. für
 - Rückversicherung
 - Versicherung öffentlich-rechtlicher Körperschaften
 - Gesetzliche Arbeitsunfallversicherung
 - Gesetzliche Arbeitslosenversicherung
 - Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Transporte



Änderungen im Bereich der Sondertatbestände mit Drittlandbezug

Deutsche Steuerpflicht besteht, wenn

- Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland
- (Master-)Versicherungsvertrag mit EWR-Versicherer
- Risiken außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) versichert
 - Unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen
 - Fahrzeuge
 - Reise und Ferienrisiken
 - Betriebsstätten oder sonstige Einrichtung
 - Aus Gründen der Risikovorsorge erfassen wir hierunter über die Bestimmungen des § 12 AO hinaus auch Tochtergesellschaften, Niederlassungen usw. Wir folgen insoweit der weiten Fassung der Niederlassung im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG und der Rechtsprechung des BFH
- Insbesondere DIC-/DIL-Deckungen und Non-admitted-Policen betroffen
- Risiko einer Doppelbesteuerung außerhalb des EWR
- UK ist ab 01.01.2021 kein Mitglied des EWR und insoweit als Drittland zu werten



Änderungen im Bereich der Sondertatbestände mit Drittlandbezug

Sonderfall: Fahrzeuge – Deutsche Steuerpflicht besteht

- Unabhängig vom Sitz des Versicherungsnehmers
- Versicherungsvertrag mit EWR-Versicherer
- Fahrzeug ist in ein amtliches oder amtlich anerkanntes deutsches Register eingetragen oder einzutragen
- Risiko einer Doppelbesteuerung innerhalb und außerhalb des EWR, wenn das Fahrzeug zugleich in ein amtliches Register eines anderen (EWR-)Staates eingetragen ist
 - Seeschiff mit Eintragung in das Register des Flaggenstaates und Eintragung in das deutsche Zweitregister
- Zusätzlich beachten: Rechtsprechung des FG Köln vom 5. Oktober 2017 (2 K 792/16)

Fortfall der Steuerbefreiung für bestimmte Personenversicherungen

Steuerbefreiung entfällt für *ab dem 01.01.2022 neu abgeschlossene* Personenversicherungen

- Kranken- und Pflegeversicherungen
- Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsversicherungen

wenn

- Die Leistung nicht an die Risikoperson selbst oder einen nahen Angehörigen erbracht wird
- Steuerbefreit bleiben
 - Lebens- und Rentenversicherung
 - Versicherungen, die der Versorgung der natürlichen Person oder deren nahen Angehörigen dienen
 - Bei Gruppenversicherungen kommt es darauf an, dass die Leistung an die natürliche (versicherte) Person/nahe Angehörige erbracht wird
 - Zukünftig keine Steuerbefreiung für z.B. Keymen-Versicherungen, Spielerausfallversicherung



Anwendungsvorschriften

Die neuen Regelungen finden Anwendung

- Auf alle Versicherungsentgelte die nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werden
- Fälligkeitsverlegungen sind bei der Steuerentrichtung und Steueranmeldung nicht zu berücksichtigen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führen würde
- Regelfall: Ist-Versteuerung
 - Relevanter Zeitpunkt ist der Zahlungseingang
- Auf Antrag des Versicherers beim BZSt.: Soll-Versteuerung
 - Relevanter Zeitpunkt ist die Fälligkeit



Praxisfälle

Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland unterhält bei einem EWR-Versicherer ein internationales Versicherungsprogramm

- **Versicherte Risiken innerhalb des EWR**
 - DIC-/DIL-Prämienanteil: Steuer des jeweiligen EWR-Landes, z.B. Niederlande
 - Lokale Grundversicherung: Steuer des jeweiligen EWR-Landes, z.B. Niederlande
 - FOS-Deckung: Steuer des jeweiligen EWR-Landes, z.B. Österreich
 - Es fällt keine deutsche Steuer an
 - UK ist nach Ablauf der Übergangsfrist ab 01.01.2021 als Drittland zu betrachten
- **Versicherte Risiken außerhalb des EWR**
 - DIC-DIL-Prämienanteil: Deutsche Steuer **und zusätzlich** ggfls. ausländische Steuer (z.B. USA)
 - Lokale Grundversicherung: Steuer des jeweiligen Landes (z.B. USA: keine deutsche Steuer)
 - Wertverlustdeckung (z.B. China): Deutsche Steuer
 - Non-admitted-Deckung (wenn zulässig): Deutsche Steuer **und zusätzlich** ggfls. ausländische Steuer (z.B. Australien)



Impressum und Pflichtangaben

Über Aon

Aon ist ein führendes globales Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, das eine breite Palette von Lösungen zu den Themen Risiko, Altersversorgung, Vergütung und Gesundheit anbietet. Umfangreiches Wissen über Risiken, Chancen und Potenziale ist die Grundlage unserer Arbeit. Unser Anspruch ist es, dass Sie die Ziele erreichen, die Sie sich setzen. Dafür engagieren sich in 120 Ländern 50.000 qualifizierte Mitarbeiter – davon rund 1.650 an zwölf Standorten in Deutschland.

© Aon plc 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Die hierin enthaltenen Informationen und Aussagen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern und diese aus Quellen beziehen, die unseres Erachtens verlässlich sind, besteht keine Gewähr dafür, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme korrekt sind und es bleiben werden. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Prüfung der jeweiligen Sachlage und eine anschließende professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

Adresse des Hauptsitzes

Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH
Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg
+49 40 3605-0
aon-deutschland@aon.de
www.aon.de

Impressum

Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Amtsgericht Hamburg | HRB 16824
Gläubiger-ID: DE62ZZZ00000058314
Caffamacherreihe 16 | 20355 Hamburg
Eingetragener Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO: D-9F23-QP4LO-94
www.vermittlungsregister.info
© Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH | Stand: Dezember 2020